

An des Heilig: Röm: Reichs/bey ins
dem Reichs Tage zu Regensburgk versammelte
Höchst-Hoch und Wol-löbliche Chur/
Fürsten und Stände/

Der Vier Rätthe aufferhalb des Stadtreiments in Erffurt

Ohnvermeidliche Information und

Bericht/

über dero daselbst

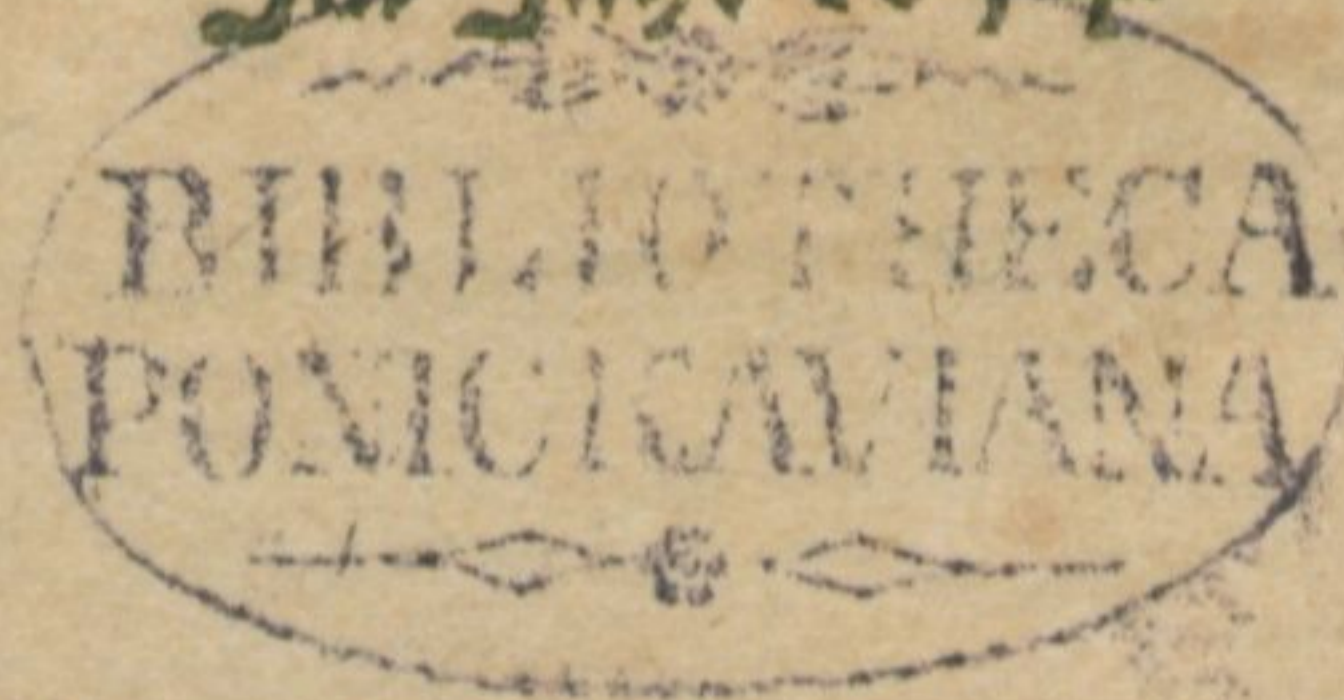
Zwischen denen Rätthen und theils der Burgerschaft an-
noch obwaltenden Innerlichen Mißhelligkeit/
Mit angeheffeten unterthänigsten / unterthänigen und
dienstlichen Bitte /

Bei der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und
Böheimb Königl. Mayt. Ihrem allergnä-
digsten Kayser und Herrn/

Die Rätthe dahin allerunterthänigst zu verbitten; Daß dieselbe bey der/nach An-
leitung des Friedenschlusses/vermittelst des HauptRecesses zu Nürenberg
ertanten/ und von der im Jahr 1650 zu Erffurt subsistirten hochansehen-
lichen Kayserl. Commission wirklich erfolgten Restitution, besage dar-
über auffgerichteten CompositionsRecessus, der Bierherrn vnd Unter-
Cammerer Wahl halber/ferner ohnturbiret verbleiben: Hingegen die auff
ohngleichen Bericht erhaltene Kayserl. Inhibitiones hinwieder allergnedigst
relaxiret: und also in Krafft der/von uhralten Zeiten hergebrachten Wahl-
Gerechtigkeit/die Abwechselung des StadtRegiments ohnverlängert werck-
stellig gemacht worden möge.

Gedruckt zu Arnstade bey Peter Schmieden/

Im Jahr 1654.





Schwürdigster / Durch-
leuchtigste / Hochwürdige /
Durchleuchtige / Hochgeborne /
Hoch Wol- und Wolgeborne /
Hoch Edle / Gestrenge / Edle /
Beste / Ehrveste / Großachtba-
re / Hoch- und Wohlweise / des Heiligen Röm.
Reichs Chur / Fürsten / Prælaten / Graf-
sen / Herren / Städt : und Theils dero bey dem
jetzigen Reichstage zu Regensburg anwesende
hoch- und ansehnliche Gesandschafften / gnädigste /
gnädige / großgönstige / hoch- und besonders geehrte
Herren.

Lw. Chur und Fürstl. Durchl. und Gn. Excell.
Gn. Hoch Edl. Gestr. Edl. Groß Achtb. Herrligk.
Hoch- und Wohlweis. Sonsten können die Vier vor-
dissmal auffer dem Regiment begriffene Rätthe zu Erfurt /
nechst Anerbietung dero unterthänigsten / unterthänigen / un-
ter- und bereitwilligsten Dienste / wegen gemeiner Stadt all-
dar dringender Nothdurfft nicht verhalten : Was massen sie
für

für und an sich selbst ziemlich Reichsfündig erachten / daß das
selbst vom Jahre 1648. keine Abwechselung des Stadt-
Regiments fůrgangen. Den wahren Verlauff nun der
Unterbrechung solcher Abwechselung / welche sonst Jähr-
lich hat zu geschehen pflegen / E. Chur- und Fürstl. Durchl.
und Gn. Excell. Gn. Hoched. Gestr. Ed. Großachtb. Herrl.
Hoch- und Wolweis. Gunsten / aus angeregter Ursache / un-
terthänigst / unterthänig / unter- und dienstlich zu vernehmen
zu geben / wollen gedachte Ráthe hiermit kůrzlichst / und mit
lauterem Wahrheits Grunde anführen:

1. Wie es umb das Stadt Regiment alldar / und
dessen jährliche Abwechselung vor der im Jahre 1647
daselbst vorgegangener innerlichen Unruhe / bewand
gewesen.

2. Wie zwar bey solcher Unruhe / von denen wo-
der die Ráthe gestandenent / anfangs auff eine gánzli-
che Verenderung des bis dahin gewesenen Zustandes
des Stadtreiments / und der Arth dessen jährlicher
Abwechselung / angezielet: Aber was hingegen zwis-
schen beyden Theilen / mit Kayserl. Commissions-
auctoritet höchstverbindlich verglichen worden.

3. Wie gleichwol die / dem uhralten Herbringen /
und solchem außdrůcklichem / unter so hoher aucto-
ritet vorgangenen Vergleich gemesse Abwechselung
des Stadtreiments / bis dato vnterbrochen; und
was dahero vor Beschwerden getragen worden.

Vom

Vom Ersten.

Das Stadt Regiment daselbsten ist von uhr-
alten Zeiten hero / so weit man Nachricht finden
kan/ auff Fünff Rätchen bestanden; derem jeden
anfänglich zweene / und hernacher vier Rathsmeystere
vorgesehet gewesen seynd: unter welchen Rätchen Einer auff
ein Jahr das Regiment verführet / und nach Verfließung
desselbigen/dem in der Ordnung folgendem anderen Rathe
nach einer zu vorher gegangenen ordentlichen Wahl/ bey wels-
cher man/ob die allbereit darin begriffene Personen sich bey vor-
riger ihrer Verwaltung ohnthadelich verhalten/ erwogen/ und
die erledigte Stellen von newen ersetzet; solches hinwiederumb
abgetreten: und seiner Verwaltung halber gebührliche Nach-
richtung und Rechnung gethan hat.

Als aber im Jahr 1310 zwischen dem Rath und der
Burgerschaft ein Ohnwille fürgangen; und erstgedachte
Burgerschaft / unterwährendem solchen Ohnwillen/ an dem
Rath unterschiedene Bitten gelangen lassen; hat derselbe sich
mit ihnen verglichen/ und etlicher ihrer Bitte sie gewehret;
unter welchen folgender passus zu Latein/nach Gewonheit des
damaligen seculi, sich mit diesen Worten befindet:

*Item rogamus (cives nempe) de electione inter nos quatuor
personarum sicut oratenus nos iussistis ad reformandas eò
commodius ac maturius diversas inter nos discordia cau-
sas, vestraque negotia minime impedièntes, per easdem
quatenus personas easdem à nobis eligendas quacunque
horà vel tempore ad vos pervenerint pro causâ legitime
discutiendâ, ipsas statim audiatis nullis aliis impediènti-
bus articulis sive causis.*

Dessen alte Version lautet also:

A

3

Item

Item bitten wir von der Erwehlung halber unter uns der
" Vier Personen als Ihr uns mündlich habt geheis-
" sen wieder zu machen / die da nützlich und bedächtig
" manniğerley zwietrechtige Sachen unter uns bezu-
" thun / also daß Ewere Geschäfte destominner dadurch
" gehindert werde / auff daß dieselbige Personen so von
" uns erwehlet / welche Zeit oder Stunde die zu Euch
" kommen umb redliche Sachen bezuthun / daß Ihr
" dieselbe Personen alsobald wollet erhören / kein anders
" Werck oder Sache lasset verhindernen.

Diesem nach sind von der Burgerschaft Vier Personen
gewehlet worden / welche biß auff das Jahr 1322 alleine die
jenige Verrichtung gehabt / davon vorstehender passus besas-
get. Und darmit über solcher des Raths Zulassung die Bur-
gerschaft eine Gewisheit haben möchte: Sind darüber Vier
Brieffe eines Inhalts in Lateinischer Sprache verfertiget /
und einem jeglichen der Vier Personen Einer eingehändi-
get worden; welche noch anjeko bey Abwechselung des Stadts
Regiments denen Amptsfolgern von den Vorfahren außge-
liefert werden.

Nachdeme aber hierdurch die Rathsgeschäfte vielmehr
" gehindert worden; in deme ein jeder / welchem ein widriger
" Raths Bescheid gefallen / die Vier Personen / so auff dem
" Rathhause / außser der Rathsstuben / sich auffgehalten / ange-
" flehet / und dahin beweget / daß sie den Rath hierüber vernom-
" men: So haben im Jahr 1322 die Ráthe / mit Einwilligung
" derer von der Burgerschaft / folgendes Statutum gewills
" führet:

" Die Viere / die von der Gemeinde zu Vormundern des
" Jahrs gekohren werden / die sollen zu dem Rathe schwes-
" ren / und bey dem Rathe sitzen / und sollen alle Sachen
" mit

mit ihnen helffen theilen / und sollen den Newen Rathe
helffen kiesen / und mögen und sollen zu ihnen besenden
wen sie wollen und wen sie bedürffen zu ihnen / ohne
Verdecktuis.

Von Zeiten an dieses gewillführten Statuts, ist eine sonder-
bare Banck in die Rathsstuben gesetzt / worauff bis anhero
die Vier Personen / welche zuvor nur Gemeind Vormun-
derer Eigenschafft an sich gehabt / und die man folgendes Vier-
herren hat zu nennen pflegen / dem jedesmahl Regirenden
Rathe collegialiter mitbegessen / und neben denen eigentlich
genanten Rathsgliedern oder Rathsmannen das Stadt-
regiment also verwaltet; daß sie mit denen vier fürnehmsten
Gliedern des Raths / welche Rathsmeystere genennet wer-
den / ihre Verrichtungen haben: sonderlich aber dem Obristen
Vierherren auffgetragen ist / alle die Brieffe / so an den Rathe
versiegelt überreicht werden / zu erbrechen / und dem Obristen
Rathsmeyster zur Consultation und Proposition zu überreis-
chen; desgleichen auff gemachten Raths Schluß / bey gemein-
ner Stadt Cammeren anzubefehlen / und Verordnung zu
thun; bey der Raths Vierherren- und Unter Cammerer Wahl
die direction zu führen: 2c. Dem Anderen / oder also genan-
ten Schloß Vierherren die Verrichtung wegen der Stadt
Schlöffer oder Ampter / der Währstall / Musterung / und des
Raths Insiegel: Dem Dritten / wegen der Bawfachen
Dem Vierdten / wegen der Verhör in der Zweyermanns
Cammer / neben anderen ihnen zugeordneten Personen / anbe-
fohlen. So sind auch denen zweyen Ober- und Gegen Cam-
merern / noch zweyne Unter Cammerer / welche wegen der
Gemeinde bey der Einnahm vnd Außgabe in der Cammeren
sizen / hernachmals zugeordnet worden.

Es ist auch kein anderes Andencken / noch Anzeige oder
Nach

Nachrichtunge verhanden/ als daß von Zeitan des gewillführ-
ten obgesetzten Statuti, die Rathsmeistere und Bierherren
aller Rätthe / (derer Gesampschafft die Elteste Rathsmei-
stere und Biere genennet wird /) außgenommen jedes mahl
derer jenigen ihres Mittels / welche selbst zu erwählen gewesen /
die Wahl / nicht nur des Raths / sondern auch der Bierherren
und Unter Cammerer / verrichtet gehabt : und zwar die
Wahl des Raths derogestalt / daß sie bey ledigen Stellen
selbst solche Personen zu derer Wiederersekung fürgeschlagen /
vnd aus Dreyen / auf welche bey dieser also genanten Fürwahl
die meiste Stimmen gefallen / durch die nachgehende also ge-
nante Schlußwahl Eine gewehlet : Die Bierherren und
Unter Cammerer Wahl aber also / daß ihnen die Vormun-
der der Viertel und Handwerker / so viel deren darzu gehörig /
von wegen jedes solcher tribuum zu der ersetzenden Bierher-
ren und Unter Cammerer Stelle / eine Person zuvorher
fürgeschlagen / und sie die Elteste Rathsmeistere und Biere
hernachmals ebenmässig aus Dreyen / auff welche die meiste
Vorschläge gefallen / Eine gewehlet : massen dann auch die
uhralte in die Raths Bücher geschriebene Wahl Ordnungen
hiervon klarlich besagen.

Solches Herbringen ist allerdings ruhig und ohnunter-
brochen verblieben / bis im Jahr 1510 in der Stadt ein Auff-
ruhr worden / bey welcher die Auffrührere / unter dem Vor-
wande : Ob hetten die damalige Rätthe die Stade in grossen
Unrath gebracht : und mit den Wahlen nach Gunst und
Freundschaft verfahren : die meiste Raths Personen und
Bierherren / auch deren Angewandte / aus der Stadt vertrie-
ben : und diejenige / so zur Stelle blieben / mit Gefängnissen
und tormenten übel geplaget : Darauff nicht alleine das
Wahl Gerechtigkeith selbst sich unterfangen / einen Neuen
Rath /

Raht/Bierherren/und Unter Cammerer erwehlet; Sondern auch eine also genante Regiments Verbesserung eigenmächtig / und hinter denen ordentlichen Rätthenhero / zusammen getragen / und darinnen der Wahl halben solche Verordnung gemacht / daß sie mit Ausschliessung der Rahtsmeister / die Wahlen so wol des Rahts / als Bierherren / und Unter Cammerer bloß den Jährlichen Bierherren und etlichen Vormundern der Viertel und Handwerker alleine zugeleget haben: und in solcher form ein ganz newerliches Bildt des Stadtreiments, wie auch der Vormundschaften über die Handwerker / abgegossen.

Es hat aber mit solchen angemasseten Newerungen ganz keinen Bestand gehabt; sondern ist / nachdeme zumahl die Stadt / bey damaliger Röm. Kayf. Mayt. und dem höchst loblichen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen darüber in schwere Ungnad kommen / derselben bald darauff im Jahr 1516 hinwiederumb für ewig abgesaget worden: Auch hiesiges Stadtreiment, und dessen jährliche Abwechselung / sampt denen darzu gehörigen Wahlen noch wie vormals in oberzehltem Zustande / bis auff die am Ende des 1647 Jahres allhier vorgangene Unruhe / verblieben.

Vom Andern.

Als am erstgedachtem Ende des 1647 Jahrs / nemlich den 4. Decembris styli veteris, der Tag Barbara erschienen / und zur Abwechselung des Stadtreiments auff das bevorgestandene 1648 Jahr mit der Wahl der Bierherren der Anfang zu machen; und die Oberste Bierherren Stelle verlediget gewesen: Seynd die Vorschläge der meisten Vormundere / und hiernechst die Schlußwahl

wahl der Eltesten Rathsmeister und Biere dahin außgefals
len/ daß/ wie vormals ein Ebenmäßiges bey Ersetzung der va-
cirten, sowol eigentlicher Raths / als auch Bierherren
Stellen/ öffters und zwar ohne Widerspruch geschehen; auch
vor dißmahl in diesem Rathe die erledigte Oberste Bierher-
ren Stelle / eine Person / welche zuvorhero in einem anderen
Rathe der gleichen administrirer gehabt / vorwiesen solte.

Hierüber ist der Aender / oder Schloß Bierherr sol-
ches Raths zu solcher dispatientz gerathen/ daß Er sich hin und
her beschweret / Ob were ihm dardurch/ was ihm jure succe-
sionis gebühret hette/ entzogen worden: und/ ob gienge es auff
dem Rathhause so wol mit denen Bahlen; als der Haushal-
tung ohnordentlich und ohnverantwortlich zu.

Bald haben sich zu ihm gefunden noch etliche andere aus
der Ráthe/ wie auch der Burgerschafft Mittel/ welche mit ein-
ander ohngeschewet fürgegeben; Es müste unnd solte das
Stadtregiment in einen andern Standt gesetzt werden / vnd
hetten sie sich solches zu werck zu richten / für sich und die ihnen
beystendig seyn würden / allbereit also verwahret / daß sie bey
diesem ihrem Vorhaben einige Gefahr nicht fürchten dürff-
ten.

Solchemnach haben sie anfänglich vier und zwanzig
Burger auffgebracht / welche sich schriftlich über die Contri-
bution beschweren / und / daß dieselbige gar wol aus gemeiner
Stadt Gefällen genommen werden könnte / vorwenden / und
etliche Mißbräuche abzuschaffen / anhalten müssen. Wie
wol nun der Rath deswegen eigentliche remonstration thun
lassen/ daß die Contribution von der Stadt Einkommen nicht
zu nehmen were: Sonsten aber zu Abstellung der Miß-
bräuche/ dafern einige sich finden möchte/ sich anerböten: So
sind sie doch darmit nicht vergnüget / sondern darauff ferner
bedachte

bedacht gewesen / den damals regirenden Racht derer Einnahmen / die Er zu Verführung des Stadtreiments ohnentsbehrlich von nöthen gehabt / zu entsetzen.

Und haben bey damaliger Königl. Schwedischer höchsten Generalitet es dahin gewireket / daß es auff ein Versuch gestellet werden / und der Racht nachgeben müssen / daß etliche dero Mittels solchen Einnahmen zugeordnet / und darvon die Schwedische Contributiones bezahlet worden.

By solcher Gelegenheit haben sie gemeiner Stadt Einnahmen / mit gewaltsamer Aufschliessung des Rachts / je mehr und mehr allein an sich gezogen; darvon / und von denen Geldern / welche sie mitlerweile auff gemeine Stadt starck erborget / nur die Kriegs Contribution bezahlet / und ihrem Vorhaben wieder die Rätthe fürsichub gethan: Aber die andere Ausgaben / welche sonst zu des Stadtreiments, auch Kirchen und Schulen Erhaltung / und zu etwas Befriedigung gemeiner Stadt Creditorn haben geschehen müssen / ganz im stecken gelassen.

Doch hat es vielen von der Burgerschaft wol gefallen / daß bey solchem Zustande sie gleichwol zu der damaligen Krieges Contribution von dem ihrigem nichts beitragen müssen.

Dahero dann der Rätthe Widrige Anlaß genommen / denselben einzubilden / Es rührete nicht eigentlich vom Kriege / und anderen von aussen auff gemeine Stadt angedrungenen Zufällen / sondern fürnemlich von der Rätthe geführten bösen Haushaltung her / daß die Burgerschaft zuvorhero viel extraordinarie hette contribuiren müssen: und über das die Stadt noch in Schulden gerathen were.

Sonderlich aber haben sie wiederumb herfür gesucht / obgedachte im Aufbruch Anno 1510 zusammen getragene Regiments Verbesserung: Solche beynebenst der alten Teuts

schen version der Vier Brieffe heimlich drucken lassen/ und
häuffig unter die Leute mit dem Fürgeben außgesprenget:
Das ermeldete Regimentsverbesserung die rechte Haupt-
regul der ganzen Erfurtischen Policey were/ nach welcher al-
les/ was bishero bey dem Stadtre Regiment fürgegangen/ exami-
ret, geurtheilet / geendert und von newen eingerichtet werden
müßte.

Hierauff ist der ohberichtete Gemeine Mann Ihnen
häuffig beygefallen / nicht nur / weil viele ihnen eingebildet/
wann die Raths- Bierherren- und Unter Cammerer
Wahlen/ solcher/ allerdings ad captandam vulgi auram ge-
richteten Regimentsverbesserung nach / geendert wür-
den; dardurch grosse Gewalt im Behlen/ und das Glück bald
selbst mit gewehlet zu werden/ zu überkommen: Sondern auch/
indeme es geschienen/ Daß/ wann die Rāthe nach dieser Riche-
schnur gerichtet werden solten / sie einen schweren Zustand der
Verantwortung für sich haben würden: und hingegen viel
Last/ welche sonst auff ganzer gemeiner Stadt haßfete / und
von der ganzen Gemeinde mit übertragen werden müßte / auff
sie in proprio verleger werden könte.

Ja/ es haben viele / sonderlich aus dem Mittel der dama-
ligen Vormundere / sich mit denen Vorgängern dieses Han-
dels / zum festesten dahin verbunden / eusserst zusammen zu
halten / daß es bey hiesigem Stadtwesen alles nach mehrges-
dachter Regimentsverbesserung gerichtet werden müßte.

Dahero/ als abermals bey zu Endlauffendem 1648 Jahr
der Tag Barbaræ styl. ver. herbey kommen / haben sie solche
Wahl allerdings nach Inhalt der vermeynten Regiments-
Verbesserunge vor sich gehend wissen wollen.

Als aber ihre Vorgänger endlich gemercket / Es möchte
für solches mahl zu erheben unmöglich seyn / daß die Elteste
Raths

Rathsmeistere und Bierherren von ihrem ubralten Rechte sich verdringen lieffen / und die Einfuhrung der Regiments- Verbesserung nachgeben : haben solche ihren Mitverbundenen und andern Anhängigen gerathen / Sie solten mit öffentlicher Behauptung der Regimentsverbesserung noch an sich und zu der Zeit nur darauff halten : Daß der im vorigem Jahr an der Schloß Bierherrn Stelle Verbliebene / zum Obersten Bierherrn des Newen Raths erwehlet werden müste : Alsdann würde durch Ihn / wann Er in solchem Ampt were / zu dem vorhabenden Zweck alles leichter werden.

Wie nun hierauff die meiste Vormundere erwehnte Person nicht nur zur obersten Bierherren Stelle vorgeschlagen / sondern auch bey denen Eltesten Rathsmeistern und Bierern inständigst gebeten / daß doch dieselbe darzu erwehlet werden möchte : und darneben festiglich versprochen und zugesagt / hingegen sich zur Ruhe zu begeben ; ist Solche gebetener massen erwehlet worden : welche auch / als ihr von dieser Wahl gewöhnliche Eröffnung geschehen / sich gegen die Rätthe zu allem guten / und einträchtigem Verständniß / vermittelst Ansgelöbniß / Pfllichtbar gemacht.

Aber bald darauff / und sonderlich / da die eigentlich also genante Raths Wahl / dem Herkommen gemäß / gegen *Trium Regum styl. vet. Anno 1649* vorgehen sollen : Hat weder der Newerwehlete Oberste Bierherr / in dessen Ampt zu fürderst es gelauffen / hierzu die Convocation der Eltesten / Rathsmeister und Biere anzubefehlen ; noch die andere zusammen Verbundene / welche die meisten Vormundere an sich gezogen gehabt / eine andere Raths Wahl / als welche durchaus nach vielgedachter Regiments Verbesserung vorgehenge / nachgeben wollen.

B ij

Durch

Durch deren sehr hefftige opposition dann / solche drey
gancker Monat lang verhindert ; und nachdem sie endlich /
zwar ohne Beyseyn mehrgedachtes Obersten Bierherrns /
welcher darben sein officium zu verrichten / auff vielfältige re-
quisitiones sich verweigert ; aber sonsten ihren ganz ordentli-
chen Fortgang erreicht : Jedoch die Burgerschafft durch ih-
re Vorgänger abgehalten worden / dem Neuerwehlten Rathe
die gewöhnliche Hulde zu leisten ; mit dem Vorgeben / Der-
selbe were nicht nach der Regul der Regiments Verbesserung /
und also nicht Rechtmässig erwehlet.

In deme nun also der Neue Rath / wegen der Ihm bez-
harrlichst verweigerten Huldigung / nicht ins Regiment tre-
ten können / und man der Burgerschafft der jenigen Huldig-
ung halber / darmit Sie dem Alten Rathe verwand gewesen /
vorgebildet : Solche were nunmehr gänzlich erloschen : Hat
dahero gedachter Alte Rath beschwerlichste Widerschligkeiten
dulden und erfahren müssen : Immitteltst hat mehrgedachter
Neue Oberste Bierherr / mit gänzlicher Ausschliessung auch
der andern Dreyen seiner Mitvierherren / und hingegen
mit Sammlung seiner Mitverbundenen / nicht alleine alle
Gemeiner Stadt Einnahmen und Ausgaben ; sondern auch
sonsten die meiste andere Regimentsverwaltung selbstmächtig
an sich gezogen : worüber dann das Stadtwesen in die eusser-
ste confusion und Verwirrung gerathen.

Den 29 Octobris *styli novi* des 1649 Jahrs / haben die
Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheimb Königl.
Mayt. auff allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten / so
wol des Raths / als der Burgerschafft / denen Hochwürdigem /
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herren / Her-
ren Melchior Otten, weyland Bischoffen zu Bamberg / nun-
mehr hochlöblichen Andenckens ; und Herrn Eberharden,
Herr

Herzogen zu Württemberg und Teck/ Graffen zu Montpel-
gart/ und Herrn zu Heidenheimb/ allergnädigst Commission
auffgetragen / durch dero Subdelegirte den Racht / und die
Burgere/ Vormundere von Vierteln/ Handwercken/ und des
ren vor den Thoren / in Ihrer gegen einander fürbringenden
Klage / Antwort / Ein- und Gegenrede genugsamb zu hören
und zu vernehmen/ und wann solches geschehen/ alsdann allen
möglichsten Fleiß anzukehren / darmit die zwischen beyden
Theilen der Rachtswahl und des Stadtreiments hal-
ber enthaltende Mißverständnis und Irrungen in der Güte /
ohne alle Weitläufftigkeit gänzlich verglichen / und also zwis-
schen denenselben gutes Vertrauen und Einigkeit / zu der
Stadt völligen Beruhigunge und Wolfarth/ wiederumb ges-
stiffet und erhalten werden möchte: Da aber über alle Zuvers-
sicht/ angewendeten Fleiß / und gütliche Unterhandlung / die
Güte nicht verfangen/ noch statt finden würde/ solten J. Kay.
M. / J. J. S. G. G. alsdann ihre ausführliche Relation
hierüber / mit angeheffterem Rechtlichen Gutachten / näher
dero Kayf. Hofe alsobald einschicken.

Nachdeme nun die hochansehenliche Kayserl. Herren
Subdelegirte am 2. Januarij des 1650 Jahrs / diese Kayserl.
CommissionsGewalt publiciret, und darauff zur Handlung
geschritten: hat man Sie an seiten der Rächte inständigstes
Fleißes gebeten/ Es dahin zu vermitteln und zurichten/damit
die gewaltsamlich wider sie vorgenommene turbation und de-
stitution abgestellet: und sie über die Gravamina, welche son-
derlich der geklagten bösen Haushaltung halber angebracht
worden / mit ihrer Verantwortung gehört werden möch-
ten.

Das Erste betreffend / haben die Herren Subdelegirte
selbst angeführet/ wie sie dafür achteten/ daß durch Ihre Com-
mis-

missions Handlung / ohne vorhergehende Einföhrunge des
Neyen ordentlichen Magistrats, und behöriger Bestellung des
Gemeinen Stadt Regiments / sich schwerlich etwas würde er-
heben lassen.

Als Sie aber denen Rathes Deputatis zugleich eröffnet:
Wie Sie die Einföhrung des Neyen Raths dergestalt for-
gängig zu machen gedächten / daß sie / damit die Bürgerschaft
zu dem Neyen Regiment so besseres Vertrauen setzen / und zu
der gütlichen Handlung glücklich aufffallender Succels umb
so mehrere Hoffnung schöpfen möchten / auch eine der Bür-
gerschaft wolbeliebige Person / welche in solchem Rath eine
Zeitlang zuvorhero / und bey letzter Wahl zur dritten Raths-
meisters Stelle darinnen erkohren gewesen / fortrücken / und
zum Andern Obersten Rathsmeister / neben dem zuvor
her allbereit erwählten Obristen Rathsmeister mit gesambter
Hand das Stadt Regiment zu föhren / machen; Auch die übris-
ge eligirte Raths personen / an gemeldten abgegangenen Drit-
ten Rathsmeisters Platz / theils fortrücken; und was dahero an
der gewöhnlichen Anzahl ermangelte / ersetzen wolten: Hat
die Käthe bald bedüncket / Es würde ein schweres für das hies-
sige Stadtwesen / und ein böses omen für dessen conservacion
in seinem uhralten Zustande seyn; daß zumahl über vorige des
Obristen Vierherrns Person / noch diese / welche bis dahin
beyde das eusserste zu deren Verrückung begonnen / und zu sol-
chem Ende nichts erwinden lassen; sonderlich aber darzu mit
so weit außsehendem Verbündnuß beladen / dem Neyen Rathe
zu Hauptern gesetzt werden solten.

Haben demnach die dahero besorgete / und hernachmals
übrig in die That kommende inconvenientien, wolgedachten
Herren Subdelegirten außföhrlich repräsentiren, und für
diese Enderunge des Neyen Raths fleißigst bitten lassen.

Weil

Weil aber die Herren Subdelegirte auff diesem ihrem Vorhaben/ umb deswegen/ weil sie/ der Burgerlichen Deputirten assertion nach/ darfür gehalten/ daß solcher gestalt die entstandene Mißverstände desto leichter und ehender beygelegt werden können/ also feste/ daß sie darvon auff keinerley Weise abzuwenden gewesen/bestanden; haben die Rätthe/dem damaligen Zustande nach/ solches auch/ ob zwar inter dilucidissimam prævisionem inde emergentium incommodorum, bequemlich nicht wendig machen können.

Gleichwol haben/ derer Herren Subdelegirten Eröffnung nach/ vor ihnen/ gedachte beyde Newe Obersten Rathsmeister und Bierherr/ noch ehe sie ins Regiment getreten/ umb dessentwillen/ daß sie zuvorhero an der Burger seiten gestanden/ außdrücklich zugesagt/ von solcher Parthey abzutreten/ und deren mit deroselben bishero gemachten schriftlichen Verpflichtung sich zu begeben: Auch der Rätthe Deputirten stipulatâ manu zugesaget/ mit denen Rätthen ins fünfftige alle Freundschaft und gute Vertraulichkeit zu halten.

Belangende aber die Eröffnung oder Communication des Gegentheils Angebens von der Rätthe bösen Haushaltung: Haben mehr wolgedachte Herren Subdelegirte, wie instendig und fast flehentlich der Rätthe Deputati darumb auch angehalten/ doch ihnen niemals Abschrift desselben wiederfahren lassen wollen: dessen dann die Rätthe keine andere Ursache haben außdencken und ersinnen können: als daß etwa einige bey denen Kriegswesen sich herfür gethanene/ und zugleich auch mit demselben hinwieder erloschene; oder sonst aus der verworffenen RegimentsRegul genommene Mißbräuche/ so doch denen Rechten nach pro gravaminibus nicht zu achten/ angegeben seyn müsten.

Denn die Herren Subdelegirte sich hierinnen hochrühmlich

E

lich

lich erwiesen / daß sie denen von der Burgerschafft / welche zu
vorher die vermeinte Regiments Verbesserung / als das
HauptGefesse des Erfurtischen Stadtwesens verfochten /
und nach dieser alles Herbringen / und alle andere ordentliche
Rechte abmessen / urtheilen / richten / kehren und wenden wol-
len ; gänzlich außgebildet / daß diese angegebene Regiments-
Verbesserung / gesaktes Kräfte haben könne.

Dahero dann erfolget / daß für hochgedachter Kayserl.
Commission die von der Burgerschafft / die eygentlich oder in
specie also genante Rahtswahl / denen Eltesten Rahtsmeis-
tern vnd Bierern im geringsten nicht angesprochen / sondern
solche allerdings ex lite & contradictione gelassen : Gestalt
nicht allein die Herren Subdelegirte selbst solches sub dato den
24 Julij 1650 , mit diesen Worten schriftlich attestiret :
Der Rahtswahl halber ist bey der Commission nichts
anbracht noch gesucht worden / darumb bleibet diesel-
be wie sie gewesen : Sondern auch der ganze von denensel-
ben begriffene CompositionsRecels darauff klarlich nach-
weist.

Aber die Bierherren und Unter Cammerer Wahl /
haben Sie endlich auch nicht ferner aus deme auff einmahl da-
hin gefallenem principio der Regiments Verbesserung / son-
» dern nur aus obgemeldter Vergleichung der Bier Brieffe /
» und aus oben angezogenem Statuto , prætendiret : weil in
» denen Bier Brieffen stünde : de electione inter nos qua-
» tuor personarum &c. und / personas à nobis eligendas &c :
» in dem Statuto aber : Die Biere / so ~~in~~ der Gemeinde
» zu Vormundern des Jahrs geföhren / etc.

Nun sind zwar so wol die Bierbrieffe / als das Statu-
tum an der Râthe seiten pro communibus principijs agnosci-
ret worden : massen es dann guch an deme ist / daß die Burger-
schafft.

Schafft dem Rathe den Gehorsamb / mit dem sonderbaren Bes
dinge / schweret / also das unzerbrochen bleibet / was in die Bü
cher geschrieben ist auff der Rätthe End / und in die Vier
Brieffe / die der Gemeinde gegeben sind: Auch wiederstich
tet man an der Rätthe Seiten nicht / das die Wahl der Bier
herren und Unter Cammerer nicht solten auff einerley Art
und Weise verrichtet werden.

Sondern man hat hierneben mit gutem Bestande ein
gewendet / das zu der zeithero üblichen Art der Bierherren und
Unter Cammerer Wahl / die ganze Gemeinde / über alles
Menschliche Gedencen / Ja das man vom Jahr 1322 an / des
sen keine wiedrige / sondern vielmehr aus den uhralten in die
Rathsbücher geschriebene Wahlordnungen genugsame An
zeige haben könte / *continuum patientiam*, (ohne das im öffent
lichem Auffruhr solche Art nur vom Jahre 1510 an / bis auff
das Jahr 1516 unterbrochen worden) præstiret: und daher
zu demjenigen / was die Elteste Rathsmeister und Biere dero
gestalt ersessen / ganz keinen fernern Ausspruch haben könte:
Auch nicht unter dem Vorwand: Es were gleichwohl eine
conditio sine qua non des gelobeten Burgerlichen Gehor
sambs / das unzerbrochen bliebe / alles was in die Bücher ges
schrieben ist auff der Rätthe End / und in die Vier Brieffe /
die der Gemeinde gegeben sind; weil dieses für keinen Eintrag/
Zerbrechen / *neq; pro invasione sive prægravatione juris alie
ni zu achten / worzu altera pars, ultra secula, quotannis, citra
contradictionem, imò consociatissimè omnem patientiam
præstiret hette.*

Ob nun zwar die Herren Subdelegirte starck auff dem
Vorschlage bestanden: Es solten die Rätthe belieben / das ins
künfftige zugleich neben denen Eltesten Rathsmeistern und
Bieren / die zur Wahl gehörige Vormunder von Viertel

und Handwerckern vierzig vota haben möchten: So haben doch die Rätthe/sonderlich dieser Ursachen halber/ nicht darein willigen können: sintemal die Vormundere/als welche in der Zahl/ die Eltesten Rahtsmeistere und Biere weit übertreffen/ derogestalt doch den Ausschlag solcher Wahlen alleine in ihren Händen haben würden: und es also für die Rätthe ein ganz ohnverantwortlichs were/ daß sie ein so lange und beständig auf das Collegium der Eltesten Rahtsmeistere und Biere/ als der Vornehmsten ihres Mittels/hergebrachtes Recht: zumahl auff kurz vorhergegangens grosse Gewaltsamb: und Thätigkeiten derer darauff newerligst und pessimo exemplo prärendirenden/kommen lassen solten.

Solchem nach/ und weil von denen gesambten damals zu Nürnberg versammlethen Ständen des H. Röm. Reichs/ diese Streitigkeit also resolviret, Daß der Magistrat zu Erfurdt wider die Burgerschafft/ & vice versa, restituiret werden sollte: ist vorerzehleter massen von denen Herren Subdelegirten mit Einsetzung des Newerwehlten Rahts verfahren/ und darneben zwischen beyden Theilen höchstverbindlich verglichen worden: Daß/die Bierherren und Unter Cammerer Wahl betreffend/ weil kein Theil darin weichen wollen/ der Raht zwar in der possession bleiben/aber dieselbige ratione petitorij zu Kayserl. Mayt. decision außgestellet werden sollte: gestalt dann die Herren Subdelegirte solches eben auch sub signato des 16 Julij 1650 attestitet: welchem attestato auch alle Glieder des jeso regirenden Rahts/ keinen davon außgenommen/unterschrieben.

Dieses Stück des Vergleichs haben die Herren Subdelegirte mit folgenden Worten in dero abgefasseten und hinterlassenen Compositions Reces gebracht:

„ Weil auch schließlich wegen der Jährlichen allhier
vora

vorgehenden Bierherren Wahl / wem nemlich die Bier- 33
herren eigentlich zu eligiren, und der Wahl beyzuwohnen 33
von Rechtswegen zustehen / bey dieser Kayf. Commission 33
zwischen Rath und Burgerschafft ziemlicher Streit fürgez 33
fallen / und dann die von der Burgerschafft den Grund ih- 33
res Suchens / daß nemlich die Bierherren und Unter- 33
Cammerer Wahl ihnen / vermöge dero zukommender / 33
unnd ohne Abbruch zu halten Jährlich belobeter Bier- 33
brieffe, und einigem gewissen Statuten alleine zustünde / 33
behaupten: Hingegen der Rath eine unerdencliche obser- 33
vantz und præscription vorgeschüzet / noch die von der 33
Burgerschafft eingeführete motiven allerdings einräumen 33
wollen: Also sie beyderseits in contradictorio hart bestan- 33
den: Gleichwol aber die Kayf. Commission scheinbarlich 33
verspüret / wie durch dieses Hauptpuncts Erledigung / das 33
übrige / was die völlige Vergleichung / beyderseits in diffe- 33
rentz schwebender Gemüther / und vollständiger Errei- 33
chung des Commissions Zweck's annoch gehindert / völlig 33
zu erheben / Als hat dieselbe / erwähnten diesen scopum vol- 33
lends zu assequiren sich eusserst angelegen seyn lassen. Dan- 33
nenhero nach beyderseits dieser Wahlen halber führenden 33
rechtere Befugnuß / und anderer miteinlauffender Umb- 33
stände genugsamer Erwegung / beyden Parthenen zu güt- 33
licher Composition dieses Wahlstreits / einen / ihres ermes- 33
sens beyden Theilen annehmlichen wohlmeynenden Vor- 33
schlag gethan / denselben schriftlich abgefasset / und neben 33
deme zur Nachricht beschriebenen officio der Bierherren / 33
dem Rathe und der Burgerschafft darüber ihre Erörte- 33
rung / der acceptation halber / zu ertheilen / extradiret.

Ob nun wol die Kayf. Commission, auff vielfältigen 33
Zuspruch / in Hoffnung gestanden / Es werde dem Rathe so 33

wol als der Burgerschafft / zu gütlicher Erhebung der ge-
meinen Stadt nöthigen Einigkeit / auch der vorgeschlagene
modus belieben : So hat jedoch der Rath hierzu nicht ein-
stimmen wollen / sondern andere temperamenta dieser Wahl
halber ins Mittel gesetzt / deren acceptation aber die Bur-
gerschafft / in Meynung / daß ihren disßals zur Bierwahl
habenden Rechten allzuviel entzogen / nicht zu bringen ;
Solglich wegen dieses Wahlstreits zwischen beyden Thei-
len die angehoffte Richtigkeit nicht zu treffen gewesen.

Damit nun dieses einigen Puncts halber / der obigen
Abhandlung / die so mühesamerworbene Besanfftigung
beyderseits Gemüther nicht de novo irritiret , sondern sie
nichts daminder in künfftiger guter Verständnuß zusam-
men leben mögen / Ist man / wann zuförderst beyde Theile
ihre der Bierherren und Unter Cammerer Wahl halben
habende prætenſion und Anspruch nachnothdürfft außge-
führet haben würden / zu J. Kayf. Mayt. allergnedigster
decision diesen punct außzusetzen / Inmittelst biß zu deren
Aufſallung diese Wahlen / in deme vor angeregten ent-
sprungenen differentien befundenem Stande zu lassen bez-
wogen worden. &c.

Nach publicirtem, und beyderseits angenommenen sole-
chem Recels, ist auff des jeko regirenden Raths eigenen An-
ordnung / dem lieben Gott vor beschehene gütliche Beylegung
aller zwischen denen Råthen und der Burgerschafft obge-
schwebeten Mißverstände / in denen Evangelischen Kirchen zu
Erffurt öffentlich gedanckt ; Auch ein ebenmäßiges bey der
Röm. Kayserl. Mayt. von jetztgedachtem Råthe sub dato
den 10. Septembris styl. vet. vnd 20. Septembris styl. nov. 1650
allerunterthänigst schriftlich verrichtet ; und auff gleiche An-
ordnung propter restauratam publicam, Civitatisque Er-
fur-

furtensis pacem, eine sonderbahre Gedächtnuß Münke ge-
prägt worden.

Vom Dritten.

Es hat sich aber gleich darauff in der That er-
wiesen / daß die jenigen aus des Newen Rahts Mittel/
welche sich zuvorhero mit andern wider die Ráthe verbunden/
ohngeachtet sie solchem Verbündnuß hinwiederumb ab- und
mit denen Ráthen Freundschaft und gutes Vernehmen zu
halten Ihnen zugesaget gehabt; weder solcher ihrer Zusage/
noch auch deme unter Kayf. Commissions auctoritet gestiff-
tetem Vergleiche / worinnen solcher für die Ráthe gewesen/
nachgekommen: massen Sie dann ohngeschewet für gegeben;
Solcher Vergleich könte sie und die von der Burger schafft
nicht verbinden/ weil es ihme noch zur Zeit an Kayserl. Maye.
allergnädigster ratification ermangelte: man würde bald an-
dere Zeitung hören und erfahren: Im gleichen diejenige in de-
nen andern Vier Ráthen / welche wider die Burger schafft ge-
wesen / hetten ihnen nicht die Gedancken zu machen/ daß deren
einer jemals wiederumb zum Stadtreghiment kommen würde.

Sonderlich aber/ als im Jahr 1650 der Tag S. Barbaræ
stylis veteris, als die Zeit/ zu welcher ordentlich obenofftgedach-
te Newe Bierherren gewehlet zu werden pflegen / abermals
herbey kommen: haben sie zu Anstellung solcher Wahl / wie
sehr auch darumb bey Ihnen von denen andern Gliedern ihres
eignen Raths angehalten worden/ keines weges verstehen/ noch
der Oberste Bierherr die disfalls erforderete convocationes
anstellen wollen: sondern die Vormunder abermals angestiff-
tet / daß sie / wiewol ohne einigen Schein Rechtens / und dem
hochverpcenten Kayf. Reces zu wider/ angesuchet/ mit denen
Wahl-

Wahlen zu rück zu halten / und hat sich mit ihnen fort und fort
newer Zeitungen / die bald offenbahr werden würden / be-
rühmet.

Hierauff ist von denen Churf. Mainz. Herren Beam-
pten zu Erffurt / über alles verhoffen und vermuthen der Rā-
the / den 28. Decembris styl. vet. 1650 ein Kayf allergnedigster
Befehl / sub dato den 29. Novembris styl. nov. desselben Jahrs /
dessen copia hiermit sub Lit. A. beygefüget ist / dem Rathe in-
linuirt worden.

Bei dessen extraction denn / mehr allerhöchstgedachte
J. Kayf. Mayt. fürkommen: Ob were bey deme von dero
Herren Subdelegirten verfasseten und beliebten Recesse, der
punct des Kayfs und der Bierherren Wahl / zu J. Kayf.
Mayt. Kayserlichen decision außgestellet worden.

Da es doch / (welches zuförderst mit allerunterthänig-
ster demüthigster Bescheidenheit / dringender der Sachen
nothturfft nach / hiermit angeführet wird /) die lautere / von
denen Herren Subdelegirten selbst schriftlich bezeugete War-
heit ist / daß für ihnen auff die Kayfswahl von der Burger-
schafft ganz nicht prætendiret, sondern sie allerdings ex lite
dimittiret worden: besaget auch der von ihnen verfassete / und
von beyden verglichenen Theilen beliebete Reces durchaus
und im mindesten nicht / daß solcher punct zur Kayf. decision
auff einigerley Weise außgestellet worden were.

Auch ebenmässig bezeugete Wahrheit ist es / daß der pun-
ctus der Bierherren Wahl zu allerhöchstgedachter decision,
bey ermeldtem Vergleiche / nicht simpliciter, sondern nur se-
cundum quid außgestellet / nempe quoad Petitorium, trans-
acto simul, daß / biß zu Aufsalung solcher decision, in posses-
sorio, auch die Bierherren Wahl / in deme / vor denen entsand-
denen Mißhelligkeiten befundenem Stande verbleiben solten:
massen

massen dann der Compositions Recels ausdrücklich besaget /
Das bey getroffenem Vergleich zwischen denen Rätthen und
der Burgerschafft sonsten nichts / als nur der einige punct des
aufgestellten Petitorij der Vierherren Wahl / ohnbengeleget
verblieben.

An statt dessen nun / das solcher höchstverbindliche / und
Gemeiner Stadt zumal thewrgestandene Vergleich wircken /
und nicht weniger demselben / als sonst allen Rechten / und ins-
sonderheit dem Friedensschlusse / und Nürnbergischen Haupt-
Recels gemäß / das uhralte Herbringen der zur Abwechselung
des Erffurtischen Stadt Regiments erfordereten Wahlen / in
vorigem Stande ferner ohnturbiret verbleiben sollen : wird
J. Kayf. Mayt. / wie nicht weniger dem Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn / Herrn Johan Philipfen, Erzbischoffen zu
Mainz / des H. Röm. Reichs durch Germanien ErzCantz-
larn und Chur Fürsten / Bischoffen zu Würzburg / und Herz-
hogen in Francken / re. / der ohnungleichste Bericht / von des Ver-
gleiches Inhalt fürgebracht / und daher verursacht / das auch
J. Churf. Gn. sub. dato den 10 Novembris 1650 gleichmessig
wie J. Kayf. Mayt. an den Kayf. rescribiret ; und mit denen
hierauff extrajudicialiter / denen Rätthen allerdings im Rüs-
cken / sub & obreptitiè erwirketen Kayserlichen und Chur-
fürstlichen Rescripten, der / ohnerhörtes Exempels auff fris-
chem Fusse genommene ohnverueinliche Absprung vom Ver-
gleich / und die allen Rechten widrige Entweh rung der Eltes-
ten Kaytsmeister und Viereuhralten Wahlherbringens / bes-
deckt und bemäntelt.

Auch verhindern die dem Regirenden Rathe zum Hau-
pten sitzende der Rätthe Widrige / das vitium sub & obre-
ptionis, so von denen Deputirten der Burgerschafft bey ge-
dachter Erwürckung verübet / in solches Kayts Namen nicht

D

de-

deduciret wird: und werden von Gemeiner Stadt Mitteln
grosse Kosten auffgewendet / die Contravenienten des Ver-
gleichs / und des darüber gefertigten Recessus, bey ihrem Ab-
sprunge quovis modo zu firmiren: hingegen aber wird zu sal-
virung des uhralten Herbringens / nicht nur ganz kein Verlag
von Gemeinen Mitteln verabsolget: sondern auch denen an-
dern Vier Räten sonsten es eusserst schwer gemacht / für die
conservation solches Herbringens / die Nothturfft auff eini-
gerley Weise zu bedencken und zu beobachten. Und obwol
Ihrer Kayf. Mayt. und J. Churf. Gn. die Vier Räte / das
bey mehrgemeldeter Erwirckung begangene vitium sub- & ob-
reptionis allerunterthänigst und unterthänigst zum deutlich-
sten fürgestellet: so hat doch umb deswegen / daß die Kayserl.
Commissions Relation bis in zwenle Jahr zurück blieben / das
mals nichts außgerichtet werden können.

Ob nun zwar auch mielerweile bey J. Kayserl. Mayt.
Höchst- und Hoch- und Wolansehentliche Intercessionalien
unterschiedlicher des H. Röm. Reichs Chur- Fürsten und
Stände allerunterthänigst einkommen / darinnen Gemeine
Stadt beweglichst / und theils mit außführlicher repräsen-
tation wichtiger Ursachen / verbeten wird / allerhöchstgedachtes
Kayf. Inhibitorial Rescript hinwiederumb allergnädigst auff-
zunehmen / und zu Abwechselung des Stadt Regiments / denen
Wahlen / dem uhralten und durch jüngsten Vergleich noch-
mals befestigten Lauff zu lassen: So haben doch J. Kay. M.
auch anjeko Jhro allergnädigst gefallen lassen / ein anderweis
Kayserlichs Inhibitorial Rescript, sub dato Prage den 27.
Novembris styl. nov. Anno 1652. an den Regirenden Räte
abzulassen / dessen copia sub Lit. B. hierbey gethan.

In solchem Rescript wird zwar zu forderst angeführet /
Daß der jeko regirende Räte so wol selbst / als durch Einem
am

am Kayserlichen Hofe sich auffhaltenden Sollicitanten, wegen
der Vierherren und Unter Cammerer Wahl / damit dieselbe
fürgenommen / und die disfalls ergangene Kayf. Inhibition
wiederumb cassiret werden möchte / angehalten.

Aber gewißlich wird es an deme seyn / daß der jeko regie-
rende Rath niemals collegialiter umb solche allergnädigste
cassation (dann dasselbige die unter dessen Mittel Begriffene /
der Rätthe Widrige / jedes mahleusserst verwehret /) sondern
nur eines mal etliche dessen Gliedere / unter dero individual-
subscription, umb ihre Erlassung vom jetzigen Stadtregis-
ment allerunterthänigst angehalten.

So ist auch der am Kayf. Hofe sich befundene Sollici-
tant nicht von dem jeko regirendem Rathe / sondern von denen
andern Vier Rätthen geschicket gewesen / und hat alleine in ih-
rem Namen allerunterthänigst sollicitiret: wiewol er auch
hest gemeldetes allerunterthänigstes Bittschreiben derer jeni-
gen Personen des Raths / so es individualiter unterschrieben /
überreicht hat.

Ferner wird in allerhöchstgedachtem Rescripte gemel-
det / daß J. Kayf. Mant. so wol aus dem allerunterthänigsten
Schreiben des Raths / und allergehorsambsten Vorbringen
des Sollicitantens, als auch aus dero Kayf. Herren Commis-
sarien in dieser Commissions Sache eingeschicketen Relation
allergnädigst befunden: Daß der Rath mit übergebung seiner
Schriften / und complirung der Acten, Jhr Kayf. Mant.
Kayserlicher Herren Subdelegirten Decreto, darinnen bey-
den Theilen von 14 Tagen zu 14 Tagen / mit zweyen Sät-
zen gegen einander zu verfahren aufferleget worden / nicht
nachkommen / sondern darmit säumig und in mora gewesen
were / also daß J. Kayf. M. Jhro die Hauptsache zu dero end-
lichen resolution nicht hetten referiren lassen können / und

D ij dan

Dannhero es nochmals bey Ihrer dißfals ergangenen Kayf. Inhibition verbleiben ließen / Auch dem Kayf. allergnädigst und ernstlich befehlen / daß er zu folge obberührten Decrets, die auferlegte Schriftliche Nothturfft / zu des Bercks mehrerer Beförderung / inner denen nächsten 14 Tagen / nach der überantwortung mehr allerhöchstgedachten Rescripts, die ihn den damit von Amptswegen peremptorie bestimmt und angesetzt wurde / gewiß und ohne fehler einbringen solte.

Nun ist oben allbereit mit höchster Warheitsgrund zur gnüge angeführet: wie weder der Kayf. noch auch wegen der possession der Bierherren und Unter Cammerer Wahl / ichts was in lite verblieben / deswegen einige Schriften hetten übergeben / oder die Acta compliret werden dörfen. Der Kayf. Herren Subdelegirten Decret, darauff in mehrer allerhöchsterwehntem Rescript sich bezogen wird / ist sub Lit. C. zu sehen.

Hierbey lesset man für dißmal dahin gestellet seyn: Ob die Kayf. Herren Subdelegirte, in deme die Kayf. Commissions Gewalt lediglich auff Anhören / Vernehmen / und Versuch der Güte / gerichtet gewesen / nachdem zumal unter solcher Commissionsauctoritet ein verbindlicher Vergleich vorgangen / Krafft dessen beyde Theile / in deme zu Kayf. Mayt. allergnädigsten decision außgestelleten Petitorio der Bierherren und Unter Cammerer Wahlen / nach Nothturfft / idest, secundum stylum iudicij, zu verfahren Ihnen für behalten; ohne Vorbewußt und Einwilligung der Rätthe / als des Einentheils (massen dann dieselbige hierüber nicht gehöret / noch auch zu Anhörung der publication des Decrets jemals erfordert oder beschieden worden /) den Process in solchem Petitorio, auff Maß wie im Decreto geschehen / verbindlich haben präfigiren können.

Über

Aber an deme ist es klärlich / daß solches Decret ganz
nicht auff einige Schriftwechselung / betreffende die für des
nen Herren Subdelegirten niemals angesprochene Raths
wahl; oder auch die zuvorhero aus dem Grunde verglichene
Quasi possession der Bierherren Wahl / gezogen / oder dar
von verstanden werden kan.

So befindet sichs auch nicht anders / denn daß die auff der
Burgerschaft Seiten / welche ja die Actores in hoc petitorio
nothwendig seyn müssen / dem Decreto gemess einzukommen /
selbst bisz auff diese Stunde den Anfang nicht gemacht: Sone
dern sie haben an statt einiges Verfahrens in petitorio, einen
andern Weg ergriffen / und die Elteste Rathsmeystere und
Viere Ihres uhralten Herbringens der Raths Bierherrens
und Unter Cammerer Wahl / denen Rechten / dem Friedens
Schluß / Nürnbergischen Haupt Recels, und dem Vergleich
zuwider / anderweithig mit Gewalt / ehe auch noch von der R.
Kays. Mayt. inhibiret worden / entwehret.

Und als Sie sich hierbey gleichwol einsmals gerühmet /
Sie weren mit ihrer Nothdurfft bey J. Fürstl. Gn. zu Bam
berg / hochlöblichen Andenckens / einkommen: Hat bey J. S.
Gn. / auff fleissiges Anregen der andern Vier Rätthe / der re
girende Racht disfalls unterthänig umb Nachrichtung gebeten
wor auff ihm dann anders nichts communiciret worden / als
vermeynte Rechtliche Bedencken / betreffende derer von der
Burgerschaft prætenzion an der Bierherren Wahl: wie sol
che denen Herren Subdelegirten, pro ipsorum peculiari in
formatione, von der Burger Deputirten, noch eine geraume
Zeit vor getroffenem Vergleiche / (massen denn das præsentat
tum den 11. 21. Januarij, und den 9. 19. Martij 1650 dar auff ge
standen) übergeben; hernachmahls aber im geringsten nicht
reproduciret worden.

D III

Wels

Welches alles J. Kayf. Mayt. die Vier Rätthe aller
unterthänigst/und hierneben gleicher massen zu ver-
geben; wie/wann gleich die sich nennende Burgerliche Depu-
tirte, sonsten in mehrgedachtem Petitorio förmlich einkämen/
man an der Rätthe seiten darauff doch / pendente novâ desti-
tutione, sich einzulassen/ propter notissimam vim Exceptio-
nis spoliij, nicht schuldig were/noch mit Bestande Rechtens ge-
wiesen werden könte.

Als nun hierauff allergnädigste Relaxation der vorigen
Inhibitorialien mit Verlangen allerunterthänigst erwartet
worden; Ist solcher Hoffnung zuwider/ die dritte Kayserliche
Inhibition, sub dato Regensburgk den 29 Novembris Anno
1653, darvon Abschrifte sub Lit. D. angeschlossen / darzu
kommen.

Daraus die Rätthe mit höchster Bestürzung erschen/
wie das Ihrer Kayf. Mayt. dero allerunterthänigste klärligste
Fürstellungen obeneingeführten warhafftigen Status causæ
Beithero nicht vorgetragen werden können; und daher J.
Kayf. Mayt. annoch die allergnädigste Nachrichtung nicht
benwohnete/wie höchstbeschwerlich dem ganzen Erffurtischen
Stadtwesen geschiehet / das die zu Abwechselung des Stadt
Regiments erforderete Bahlen / welche allen Rechten / und
auch vielgedachtem / mit J. Kayf. Mayt. eigener Kayf. aller-
höchsten auctoritet verbundenem unumbstößlichen Vergleich
enach/ ihren ordentlichen uhalten Gang behalten solten/ in
die ziemliche Länge interrumpiret worden.

Ben welches allen Erzehlung dann nur noch dieses mit
zubericthen/ das offgedachte Vier Rätthe es auch daran nicht
ermangeln lassen: Ob sie durch nochmalige güttliche Vergleich
ung aus dieser auffis weise wieder angesponnener sehr bes-
schwerlichen Innerlichen Mishelligkeit gelangen möchten:
und

und zu solchem Ende/ so wol aus eigenem Bewegnuß/ als auff
gutgemeyntes Erinnern beydes vornehmer Geist- und Welt-
licher Personen/ sich offters darzu anerbotten/ und bequembliche
Mittel und Vorschläge gethan; aber auff jedesmal empfan-
gener Antwort derer genanten Deputirten der Burgerschafft/
(in deme sie entweder das jenige / darüber man doch alleine in
quæstione begriffen/nemlich die Vierherren- und Unter Cam-
merer Wahl / zuvorhero ehe daum man einige Tractaten an-
trete / ihnen gar zu überlassen begehret; oder aber solche reso-
lution von sich gegeben / so da auff gänzliche außschlagende
Güte angeziehlet/) so viel zu vernehmen gehabt/ daß bey ihnen
genanten Deputirten einige Gedancken zur Einigkeit nicht
eingefessen; und demnach es zu sothaner Vergleichung nie-
mals zu bringen gewesen ist.

Nun aber gleichwol hierbey 1. Die Elteste Rathsmei-
ster und Biere allerdings ohnverschuldeter Weise entwehret
verbleiben müssen/ des jenigen / was ihnen directo mit keinem
Bestande entzogen werden könnte: 2. Alle Bier ausser dem
Regiment begriffene Rätthe auch ohne Verschulden von der
administration des Stadt Regiments / und also der Endursach
ehe ihres Rathsstandes in effectu suspendiret sind: 3. Von
perpetuirung des jekigen Regiments grosses Ohngemach auff
das ganze Gemeine Stadtwesen fället: und sonderlich auch
mitler weile keine Rechnung über gemeiner Stadt Einnah-
men/ und die darvon führende Aufgaben geschiehet: 4. Im
ganken Heil. Röm. Reich ein Ohnerhörteses ist/ daß Raths-
Collegia, derogestalt wie vor dißmal allhier zu Erffurt geschie-
het / Ihres Standes entwehret werden / und bleiben solten:
5. Daß der Burgerschafft vorbehaltenen blosse Petitorium an
der Vierherren und Unter Cammerer Wahl / zu Recht das je-
nige nicht wirken und mit sich bringen kan/ Daß von wegen
ermans

ermangelnden dessen Erörterung / der uhralte und per novam
Conventionem nochmals so hoch verwahrete Lauff des Rahts
der Bierherren und Unter Cammerer Wahl gehemmet wer-
den sol: 6. Der Nürnbergische Executions Reces klärt
sich mit sich gebracht / daß der Raht wider die Burgerschafft/
nemlich dero an den Wahlen und andern beschehenen turba-
tionen halber / secundum Instrumentum Pacis restituiret
werden solle: und also / was durch deren Vergleich denen Räs-
chen zukommen: Ihnen ja auch / sonderlich bey denen / den Frie-
densschluß befestigenden Verwahrungen / ohnentzogen verblei-
ben muß: 7. Über das / wann die Wiedereröffnung des
Ganges hiesiger Wahlen / und die Abwechselung hiesigen
Stadt Regiments / vor Erörterung des Petitorij der Biers-
herren und Unter Cammerer Wahl; zu welchem die Actores
noch bis auff diese Stunde keinen Anfang mit einiger form
gemacht / suspendiret verbleiben solte / darüber leichtlich alle
hiesige Rahtsglieder absterben könten: 8. Und alsodann
mit Ihnen der Räthe uhraltes Wahl Recht / und die uhralte
form hiesiges Stadtregiments zugleich verfiere: 9. Auch
darbey die gute / durch die bisherige Suspension der Wahlen /
ohne das sehr nothleidende Stadt / vollend zu grossen Jam-
mer und Elend gerathen würde.

Als gelanget an E. Chur- und Fürstl. Durch-
leucht. und Gn. Excell. Gn. Hoch Ed. Gestr. Groß-
Achtb. Herrligk. Hoch: und Wohlweißh. Gonsten /
mehrgedachter Bier Räthe unterthänigstes / unterthäniges /
unterdienst- und dienstliches Bitten: Dieselbe geruchen / in
gnädigster / gnädiger und großgünstiger Beherzigung solches
allen / bey mehr allerhöchstgedachter J. Kayf. Mayt. mit dero
höchst hoch- und vielgeltenden beweglichen Intercessionalien
Dahin

Dahin einzukommen / und höchstvermögend zu befördern : Das
mit steckenden hiesigen Wahlen / ohn fernere Verlängerung /
ihr uhralter Gang wiederumb geöffnet ; und darob wieder fer-
nere turbation, und Selbstthätliche Entwehrung / mit mäch-
tigstem Nachdruck gehalten werden möge.

Solches von E. Chur- und Fürstl. Durchleuchte. und
Gn. Excell. Gn. Hoch Ed. Gestr. Groß Aecht. Herrl. Hoche
und Wolweise Gonsten / mit unterthänigstem / unterthänigem
und fleissigem Dancke zu erkennen : auch Deroselben eben-
mässig zu dienen / verbleiben Sie jederzeit so trew und willigst
als schuldig und verbunden. Signatum Erfurdt den 11. Fe-
bruarij styl. vet. Anno 1654.

E. Chur- und Fürstl. Durchl. und Gn. Excell.
Gn. Hoch Ed. Gestr. Edl. Groß Aecht. Herrl.
Hoch und Wolw. Gonsten

Unterthänigste /
Unterthänige /
Unter- und Dienstwillige

Die Vier auffer dem Regiment
begriffene Räte in Erf-
furdt.

E

Sols

Folgen die angezogene Beylagen.

A.

Ferdinand der Dritte / Von Gottes Gnaden
Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs.

Ehrsame / Liebe Getreue / In was für Terminis
unsere zu Hinlegung dero zwischen Euch ent-
standenen Mißverständnis angeordnete Kay-
serl. Commission beruhe / und welcher Gestalt bey dem
allbereit von unsern Kayserl. Subdelegirten verfasseten
und beliebten Reces, der punctus des Rahts- und
Bierherrn Wahl / zu unserer Kayserl. decision außge-
stellet worden / das habt Ihr Euch vorhin guter ma-
ßen zu erinnern.

Wann wir nun solchem nach / von vnsern Lieben
Neyen der Churfürsten zu Mainz Ld. instendig an-
gelanget worden / daß wir gnädigst geruheten / zu ver-
hütung newer Ungelegenheiten die gemessene Ver-
ordnung zu thun / daß alles biß dahin / so wohl der
Wahl halber / welche sonst jährlich am Tage S. Bar-
baræ geschehen pflaget / als auch insonderheit mit dem
jüngsten Raht in statu Quo allerdingß ungeendert ge-
lassen werde / Und wir dann solches für ganz nöthig
und rathsamb erachten / Hierneben so befehlen Wir
Euch gnädigst / daß Ihr bey dem vorstehenden Wahl-
Tage mit angeregter Election, wie auch allen andern
gebräuchlichen Sollenniteten zurück und innen haltet /
und

und zuvor unsere gnädigste Decision über angeregten punctum Electionis, wie auch nicht weniger die Execution des jenigen/so bey unserer Kayf. Commission allbereit abgehandelt worden; So jedoch weder dem Einz noch Andern Theil / noch auch erwehnter unserer Kayf. Commission keines weges präjudicialich seyn sol/ gehorsambst gewertigsend.

In deme erstattet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und wir verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 29. Novembris des 1650 Jahrs / Unserer Reiche des Römischen im 14. des Hungarischen im 25. und des Böhmischen im Vier und Zwanzigsten.

Ferdinand.

B.

Ferdinand der Dritte/von Gottes Gnaden
Erwehltter Römischer Kayser. 2c.

Ehrsame/ Liebe Getreue / Uns ist gehorsambst referiret und vorgetragen worden/ Was so wol Ihr selbst/ als Ewer an Unserm Kayf. Hofe sich auffhaltender Sollicitant, wegen der Vier und Unter Cammerer Wahl/ darmit dieselbige vorgenommen/ und die disfalls von Uns ergangne Kayserliche *Inhibition* wiederumb *cassiret* werden möchte/ in unterthänigkeit angebracht und gebeten hat.

Demnach Wir nun aber daraus/ so wol auch ermeldter

E ij

unses

unserer Commissarien, in dieser Commissions Sache eingeschickter Relation gnedigst befunden / daß ihr in übergebung Ewerer Schrifften / und complirung der Acten, unserer Kayf. Subdelegirten Decreto, darin beyden Theilen von 14 zu 14 Tagen / mit zweyen Säzen gegen einander zu verfahren aufferleget worden / nicht nachkommen / sondern darmit säumig und *in mora* gewesen seyet / also daß wir uns die Hauptsache zu unserer endlichen resolution nicht referiren lassen können / und dannenhero es nochmals bey unserer disfalls ergangenen *Inhibition* verbleiben lassen.

Als befehlen Wir Euch gnedigst / daß Ihr zu folge obberührten Decrets, die aufferlegte Schriftliche Nothturfft zu des Werck mehrer Beförderung an unserm Kayf. Hoff / inner den nehesten vierzehnen Tagen / nach der überantwortung dis / so euch hiermit von Ambtswegen *peremptorie* bestimmet und angeseket werden / gewiß und ohnfehlbar einbringet / Und im mittelst Vermög unserer ergangnen Kayf. *Inhibition*, mit der gesuchten Neuen Wahl / bis zu unserer erfolgenden Kayf. resolution gantzlich innenhaltet / mit dem Anhange / daferne Ihr inner bestimmeten Zeit der 14 Tage mit Ewerer Nothturffe nicht einkommen / sondern darmit säumig und ungehorsamb erscheinen werdet / daß ihr alsdann darmit ferner nicht gehöret / sondern wider Euch *in Contumaciam*, wie sich gebühret / verfahren werden solle.

Hieran erstattet ihr unsern gnedigsten und ernstlichen Willen / und Meynung / denen wir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben auff unserm Königlichen Schloß Praeg / den 7 Novembris Anno 1652.

Ferdinand.

Nacha

C.

Nachdemtahlen die von der Röm. Kayserl. Mayt. zu
Stillung deren zwischen hiesigem Rath und Burger-
schafft entstandener Mißhelligkeiten / allergnedigst
aufgelassene Commission, mittelst des Allerhöchsten Bey-
standes / zu glücklichem Ende / und was zwischen beyden Thei-
len abgehandelt und verglichen / in gewissen HauptRecels ge-
bracht / der punct streitiger Wahlen aber / weil die an seiten der
Kayserl. Commission wolmeinend vorgeschlagene tempera-
menta, bey diesen partibus, diese differentz nicht erheben kön-
nen / zu J. Kayserl. Mayt. allergnedigsten decision aufgesetzt
worden / Und dann daß diese Streitigkeit nicht minder als an-
dern zeitlich abgeholfen werde / zu gemeiner Stadt sonderbah-
ren Wohlfahrt / und förderlicher rechter Zusammensetzung des
Raths und Burgerlichen Gemüther / gedenen / Auch beyder-
seits Ihre zu bededeutlicher Wahl habenden rechtmessigen Anspruch
gegen einander Schriftlich zu deduciren die Nothturfft er-
fordern wil / Als werden Krafft mehrangeregter Kayserl. Com-
mission beyde Theile ihre Nothturfft disfalls in zweyen Sas-
sen von 14 Tagen zu 14 Tagen gegen einander zu gnügen
ausführen / und in ermeldter Zeit ihre beyderseits verübete
Handlung J. J. Gn. zu Bamberg zc. in triplo ohnfehlbar eins-
schicken / und darüber fernern Beschieds erwarten. Erffurt den
9. 19. Septembris Anno 1650.

Philip Werner Emmerich. Hans Albrecht von Welwarth.

L. S.

L. S.

D.

Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden
Erwehltet Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame Liebe Getreue/ Wir erinnern Uns gnädigst/
was gestalt wir euch unter Dato Praeg den 7. Novem-
bris des nehest verwichenen 1652 Jahrs/ in Sachen die
zwischen Euch und der Burgerschafft / auff vorhergegangene
prorogation unsers lieben Neven/ des Churfürsten zu Mainz
Ed. 2c. dero dieses Urths zustehenden ohnmittelbahren Juris-
diction, in puncto der geklagten übeln administration und
Haußhaltung angeordneter Kayf. Zweite Commission bez-
treffend/ gemessen aufferleget und anbefohlen haben/ Daß weil
Wir Uns die Hauptsache / umb willen Ihr mit Einbringung
der aufferlegten Notturfft selbst in mora gewesen/ nit refe-
riren lassen können/ Ihr mit der auff S. Barbaræ Tag jarlich
vornehmenden Raths und der Vierherren Wahl / zu verhüt-
tung allerhand Weiterungen/ so sich darben vor erörterung
dieser Burgerlichen Streitigkeiten leichtlich ereugnen köns-
ten/ bis zu unserer Kayf. resolution innen halten/ sondern den
Proceß vermöge Unserer Kayserl. Subdelegirten Verord-
nung vollends compliren soltet.

Nun hetten zwar so wol Wir/ als ermeltes Churfürsten
zu Mainz Ed. gerne sehen mögen/ daß diesen Streitigkeiten
seithero abgeholfen/ und dem Berck dermahl ein Ende were
gemacht worden/ Aldieweil aber solches wegen anderer und
seithero vorgefallenen/ und annoch wehrenden hochwichtigen
Angelegenheiten/ und höchstverhinderlichen incidentien, bis
anhero nit wol füglich geschehen können/ Und aber vor erfol-
geter

geter völliger der Sachen Erledigung nit rathfamb befinden
noch geschehen lassen können / daß obberührte Rahts- und
Bierherrn Wahl vorgenommen werde.

Als befehlen Wir Euch gnedigst und ernstlich / daß ihe
noch vor dißmahl mit berührter Rahts und Bierherren Wahl
innen haltet / und darzu bey vermeidung Unsers ernstest Rahts.
Einschens keines weges fortschreitet / sondern zufoererst Uns
serer endlichen Kaiserlichen resolution und erörterung ges
horsambst gewertig send.

Hieran erstattet Ihr Unsern gnädigsten und ernstlichen
Willen / und Meinung / Und wir sind Euch mit Rahts. Gnade
den gewogen. Geben in Unserer und des H. Röm. Reichs
Stadt Regensburg den 29 Novembris Anno 1653. Unserer
Reiche des Römischen im Siebenzehenden / des Hungarischen
im Acht und Zwanzigsten / und des Boheimischen im Sieben
und Zwanzigsten.

Ferdinand.



Q. K. 131, 13.

An des
dem

Der Vier

Zwischen d
no
Mit

Ben der
B

Die Räte de
leitung
erkanten
lichen R
über an
Samme
ohnleich
relaxir
Gerech
stellig ge

28

ey ins
sammele
ur/

ents in Erfurt

De

rgerschaft an
igkeit/
nigen und

ingarn und
lerna.

be ben der/nach An
elles zu Nürnberg
irten hochansehe
tution, besage dar
cherrn vnd Unter
: Hingegen die auff
wieder allergnedigst
erbrachten Wahl
unverlängert werck

ieden/

Ya
5387

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

